

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 26.

Erscheint jeden Donnerstag.

28. Juni 1838.

Das ehrliche Begräbniß und das Sächs. Mandat
vom 20. November 1779.

I. Entgegnung.

(Beschluß.)

Nun spricht Herr ic. Adler noch vom anatomischen Theater zu Leipzig, vom Fallmeister und von der H. Kreisdirektion. Hierüber nur noch Weniges. Daß das anatomische Theater den Leichnam nicht würde abholen lassen können, ist doch wahrscheinlich nur vorausgesetzt worden, denn er wurde ja doch eher begraben, als die Antwort von Leipzig da sein konnte. Was half also die Benachrichtigung des anatomischen Theaters, da der Herr Gerichtsverwalter ja schon an dem nämlichen Tage, wo der Selbstmord geschehen war, den Fallmeister zur Beerdigung veranlaßte. Uebrigens ist bekanntlich die Hitze am 10. April noch nicht gerade so sehr arg.

Was den Fallmeister anlangt, so kann ich dem Herrn ic. Adler versichern, daß ich einen Fallmeister in meinem Leben noch nicht für unehrlich gehalten habe und daß ich ihm gern die Bruderhand reiche, wenn es zumal ein so rechtschaffener Mann ist, als der Falkensteiner. Aber kommt auf meine Ehrlichsprachung etwas an? Denkt zur Zeit der große Haufe auch so? und allgemein so? Wenn mich also der Herr „Berichtiger“ hier gefangen zu haben glaubt, und darüber seine Freude zu erkennen giebt, so hat er sich da vor der Zeit einen Spas gemacht, denn wahrlich an diesem Vorurtheile habe ich noch nie gehangen und in meinen Augen ist ein Fallmeister

so ehrlich, wie ein Handwerker, so ehrlich, wie ein königlicher Rath, so ehrlich, wie ein Gerichtsverwalter. — Nun meint Herr ic. Adler überdieß noch, unser Fallmeister betriebe das Gewerbe eines Fallmeisters nur nebenbei. Was soll das aber für ein Unterschied sein? Wenn eine Person, die sich mit dergleichen Handthierung abgiebt, einmal anrücklich oder unehrlich ist, so kommt darauf nichts an, ob sie das Gewerbe en gros oder en detail betreibt. Aber warum hat uns denn Herr ic. Adler nicht das Hauptgewerbe unsers Fallmeisters genannt? Mich für meine Person würde er sich dadurch sehr zu Danke verpflichtet haben, denn mir ist kein anderes Gewerbe bekannt, sowie denn überhaupt hier unser Fallmeister für den Fallmeister gilt, für weiter nichts. — Sagt Herr ic. Adler, das Gesetz schliesse auch den Fallmeister von der Beerdigung der Selbstmörder nicht aus *), so überlasse ich diesen Punkt wieder den Sachverständigen zur Beurtheilung. Aber die große Menge denkt nicht an das ihr unbekante Gesetz, und die große Menge hätte doch Herr ic. Adler billig berücksichtigen sollen; er hätte berücksichtigen sollen, daß die große Menge nun einmal zur Zeit noch glaubt, die Beerdigung eines Entleibten werde dadurch zu einer unehrlichen, daß der Fallmeister damit zu schaffen gehabt hat.

Endlich will ich es recht gerne glauben, daß die H. Kreisdirektion die Begräbnißweise der Dorfstädter

*) Auch hiervon im Nachtrage ein Mehreres.

Die Redaktion.

Gerichte nicht getadelt hat. Wenn diese Begräbnisweise nach dem Gesetze war, nun freilich — da gab es nichts zu tadeln. Sollte aber dieses Gesetz mit den Anforderungen der Humanität im Widerspruch stehen, so würde die H. Kreisdirektion wahrscheinlich auch nicht getadelt haben, wenn die Dorfstädter Gerichte sich mehr an die Humanität, als an das Gesetz d. h. an den Buchstaben des Gesetzes gehalten hätten. Wenigstens hat die Regierung bis jetzt diese humane Richtung der Zeit in alle Wege begünstigt, dagegen das dieser Humanität widersprechende alte Vorurtheil da, wo es vorkam, mit bekämpfen helfen.

So wäre ich denn zu Ende, und der geneigte Leser wird nun selbst ermessen, daß, wenn ich auch in Ansehung zweier Nebenpunkte bei meiner ersten Darstellung, durch falsche Angaben verleitet, vom Wege der strengen Wahrheit abgewichen gewesen sein sollte, die Hauptsache doch dieselbe geblieben ist, dieselbe geblieben ist trotz der „Berichtigung“ des Herrn v. Adlers. Es ist Thatsache, daß der 72jährige Greis, der am 10. April d. J. unter Dorfstädter Gerichtsbarkeit entleibt gefunden worden ist und sich eines gleich guten Rufes zu erfreuen hatte, wie die beiden letzten Selbstmörder, am zweiten Tage darauf, auf Anordnung der Gerichte, durch den Fallmeister in dasjenige Loch eingescharrt worden ist, welches dem ersten Selbstmörder bestimmt war, dessen Begräbnis unter militärischem Beistande vollzogen ward. Das Loch soll zwar „eine ganz gleichgültige Sache sein;“ wenn das aber so gleichgültig ist, warum hat man denn den ersten Selbstmörder nicht dahin begraben dürfen? mit aller Gewalt nicht dahin begraben dürfen? sogar wieder ausgraben müssen?

Wie mir übrigens in der „Berichtigung“ Schuld gegeben werden kann, daß ich nur „aufgeraffte Ansichten“ habe veröffentlicht wollen, kann ich eigentlich nicht absehen. Es ist ja nur von Thatsachen die Rede gewesen. Eine entscheidende Ansicht habe ich mir eben nicht zugetraut und darum öffentlich angefragt, was Andere darüber denken. Insoweit aber wirklich meine Ansicht durch die Erzählung durchgeblickt haben sollte, bin ich darüber selbst dann ganz unbekümmerten Herzens, wenn ich mit dem Herrn v. Adler, wie es fast scheint, nicht zusammenstimmen

sollte. Ich habe dann nur die „Ansicht aufgerafft,“ die in der heutigen Zeit alle wirklich Aufgeklärten haben.

II. Nachträgliche Bemerkungen der Redaktion.

Als der Herr Einsender vorstehender „Entgegnung“ den hier besprochenen Gegenstand zuerst durch seine Frage: was in Bezug auf selbigen Rechts sei? anregte, versprachen wir darauf bald eine Antwort. Wenn wir diese jetzt erst geben, so müssen wir uns zuvörderst bei unsern Lesern entschuldigen. Es lag aber die Verzögerung lediglich der Umstand zum Grunde, daß wir vor der Beantwortung der „Berichtigung“ in Nr. 17 des Voigtländ. Anzeigers Seiten des Herrn Einsenders nicht gern das Wort ergreifen wollten, für diese Beantwortung jedoch nicht sogleich den passenden Raum in unserem Blatte gewinnen konnten. Glücklicherweise hat dieser Verzug uns selbst den meisten Vortheil getragen, indem wir nunmehr, nachdem beide streitende Theile sich gehörig ausgelassen haben, mit unserem Nachtrage um so kürzer sein können. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, als ob uns durch den Schriftenwechsel der Parteien über den hier in Frage stehenden Beerdigungsfall der Stoff zu unserem Nachtrage entnommen worden wäre. Nein! wir erklären vielmehr, daß wir uns in den Streit über gegenwärtigen Fall nicht einmischen können und wollen, eines Theils weil uns die Thatsachen, die zu dessen Entscheidung dienen, nicht zur eigenen Prüfung vorgelegen haben, andern Theils weil wir uns nicht zum Richter einer gleichstehenden Behörde aufwerfen mögen, die uns als solchen schwerlich anerkennen wird. Mit dieser letzteren Bemerkung hoffen wir den etwaigen Einspruch der Gerichte zu Dorfstadt beseitigt zu haben, als ob wir weder das Recht noch auch die Befähigung hätten, über die Sache zu reden, da, was die Hohe Kreisdirektion nach Einsicht der Akten gebilligt habe, nicht von uns getadelt werden könne. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wir hier — in einem Volksblatte — keine gelehrte Abhandlung über ehrliches und unehrliches Begräbnis zu geben haben.

Das Mandat vom 20. November 1779 stellt über die Beerdigung der Selbstmörder folgende Regeln auf: 1) „Diejenigen, welche aus Wahnsinn, Melancholie und Zerrüttung des Verstandes sich selbst das Leben nehmen, sollen ganz in der Stille beerdigt werden (unter Einverständnis mit dem Superintendenten oder Pfarrer.)“ Diesen entgegengesetzt werden 2) „die freiwilligen Selbstmörder, welche nicht aus Wahnsinn, Melancholie und Zerrüttung des Verstandes sich entleiben,“ und von welchen das Gesetz wieder zwei Klassen macht: a) „diejenigen, die aus dem Bewußtsein begangener Verbrechen und Furcht vor der zu erwartenden Strafe“ sich entleiben, sollen „auf dem Schindkarren, oder Schleife fortgeschafft und auf dem dazu angewiesenen Anger eingescharrt werden;“ b) „diejenigen aber, welche aus Verzweiflung über ihre Umstände (?) oder aus andern Ursachen, ohne daß sie dabei wegen eines begangenen Verbrechens Strafe zu erwarten haben, sich das Leben nehmen, sollen entweder durch besonders dazu zu vermögende Personen an einem abgesonderten Orte unter die Erde gebracht,“ oder an ein anatomisches Theater (in Dresden und Leipzig) abgegeben werden. „Damit aber“ — heißt es nun in einem andern Paragraphen des Gesetzes weiter — „der Selbstmord nicht ohne hinlänglichen Grund einem wahnsinnigen oder melancholischen Zustand des Thäters zugeschrieben werde, so soll die Obrigkeit die Sache untersuchen und das unter 1 erwähnte (ehrliche) stille Begräbnis „andergestalt nicht geschehen lassen, als wenn der Entleibte entweder in einer hitzigen Krankheit sich um das Leben gebracht, oder noch vor der That von dessen Melancholie oder Gemüthszerrüttung bei der Obrigkeit Anzeige geschehen, oder durch glaubwürdige, und, soviel möglich, eines oder mehrer geschwornen Zeugen Aussage, oder sonst von seinem verwirrten Gemüthszustand hinlängliche Nachricht zu den Akten gebracht worden.“

Somit das Mandat nach seinen eigenen Worten. Nach ihm also sollen die Selbstmörder unter Nr. 2, b, also die es nicht

sind aus Verstandeserrüttung und doch auch keine Verbrecher, „durch besonders zu vermögende Personen“ eingegraben werden. Von diesen Personen sind nun allerdings die Fallmeister nicht namentlich ausgeschlossen. Allein erwägt man, daß die Selbstmörder unter Nr. 1. (Verbrecher) „auf dem Schindkarren oder Schleife eingescharrt,“ also durch den Fallmeister (oder seine Gehülfen) begraben werden sollen, so sollte man in der That glauben, habe das Mandat bei den Uebrigen (bei den Nichtverbrechern) die Fallmeister ausschließen wollen. Wenigstens ist soviel gewiß, daß das Gesetz das Begräbniß der Verbrecher dadurch, daß es den „Schindkarren“ dabei gebraucht wissen will, ganz besonders hat brandmarken wollen. Nun ist zwar richtig, daß, wenn der Fallmeister einen Selbstmörder beerdigt, dabei noch nicht der „Schindkarren“ angewendet zu werden gebraucht. Allein was hat denn der Fallmeister für andere Transportmittel? Und gebraucht er bei seinen Expeditionen daher nicht gewöhnlich den „Karren?“ — Ferner ist zwar zwischen dem Begräbniß der Verbrecher und dem der übrigen „frequentlichen“ Selbstmörder der Unterschied, daß Erstere auf dem „dazu angewiesenen Ager,“ Letztere nur „an einem abgesonderten Orte“ eingegraben werden sollen. Aber geschieht das Erstere in der heutigen Zeit? und wenn es noch hier und da geschieht, wird darauf vom Volke ein besonderes Gewicht gelegt? Der große Haufe vielmehr kennt bei Selbstmördern nur ein zweifaches Begräbniß — das Eine, das durch den Fallmeister vollzogen wird, das Andere, welches wie ein anderes Begräbniß ist, nur daß es in der Stille und ohne äußeres Gepränge vollzogen wird. Wo also der Fallmeister konkurriert hat, da war das Begräbniß kein „ehrlisches,“ was aber einmal unehrlisch war, da mag der Fallmeister zum Transport gebraucht haben, was er will, und eingegraben haben, wo er will. Es ist daher allerdings zu wünschen, daß wenigstens um des Volkes willen, bei Selbstmördern, die keine Verbrecher sind (Nr. 2 b,) der Fallmeister aus dem Spiele bleibt, um so mehr als derselbe selbst nach dem Gesetze, wenn auch nicht namentlich, doch gewiß durch den Gegensatz hat ausgeschlossen werden sollen.

Wollte man einwenden, daß man hierdurch ein andres Volksvorurtheil, namentlich daß der Fallmeister keine ehrliche Handthierung treibe, begünstige, so ist zu bedenken: erstlich daß dieß bis in die neueste Zeit allerdings gesetzlich gegolten hat, daß aber zweitens, wenn man von diesem Gesetze in unserer Zeit gern absehen will, doch die Ehrlichspruchung des Fallmeisters nicht damit anzufangen sein möchte, daß man ihn allein zu den Begräbnissen der Selbstmörder verwendet, wenn er auch unter den „besonders zu vermögenden Personen“ mit gemeint sein sollte.

Lassen wir indeß den Fallmeister bei Seite, so hat unser aufgeklärtes Zeitalter an den Bestimmungen des Mandats vom 20. November 1779 Gott sei Dank so viel geglättet, daß keine Behörde Gefahr läuft, wenn sie den Beweis, daß der Selbstmörder nicht vollen Verstandes gewesen, nicht im strengsten juristischen Sinne verlangt, da zumal die Worte des Gesetzes selbst von der Art sind, daß man mildere Ansichten recht leicht hineinbringen kann. Wenn mehrerer Zeugen Aussage gewünscht wird, so genügt doch auch schon die Angabe eines Zeugen, die Aussage soll nur wo möglich beeidigt sein, ja das Gesetz sagt: oder wenn sonst von dem verwirrten Gemüthszustande hinlängliche Nachricht zu den Akten gebracht worden. Welchen Umfang hat nicht dieses „sonst?“ Wenn daher auch der Richter sich die Mißbilligung der Oberbehörde nicht zuzieht, dafern er das alte Gesetz wörtlich und streng, nach dem Zeitgeiste von 1779, auslegt, so kann er doch umgekehrt auch darauf rechnen, daß er

keinen Verweis bekommt, wenn er das Gesetz nach den geläuterten Ansichten der Gegenwart erklärt und anwendet. Dies ließe sich durch eine Menge von Beispielen nachweisen, wenn es der Raum gestattete oder nicht schon der Umstand Beweises genug wäre, daß überall, wo sich die Gemeinden vorurtheilsfrei erwiesen haben, dies nicht allein gebilligt, sondern häufig sogar öffentlich belobt worden ist. Wir verweisen Beispielsweise auf No. 4 des Voigtl. Anzeigers von diesem Jahre, wo die in der Anmerkung abgedruckte Bekanntmachung zu lesen ist, nicht zu gedenken, daß seit dem wieder (in No. 22 desselben Blattes) wenn auch nicht amtlich, doch öffentlich die Gemeinden zu Haselbrunn und Reißig, Kürbisch und Pfaffengrün belobt worden, weil sie sich bei der Beerdigung von Selbstmördern vorurtheilsfrei bewiesen haben. Ja uns ist ein Fall bekannt, wo ein Selbstmörder, der sich im Laufe einer Untersuchung entleibt hatte, ein ehrliches, stilles Begräbniß erhielt, ohne daß die Oberbehörde auch nur den leisesten Tadel ausgesprochen hatte. Freilich bei der summarischen Erörterung hatten einige Personen ausgesagt, daß der Entleibte einige Zeit vor seinem Tode Reden geführt haben, die auf eine „Geisteserrüttung“ hätten schließen lassen. Aber „die Verzweiflung über seine Umstände,“ die einen Selbstmörder treibt, setzt fast allemal eine Art von „Geisteserrüttung“ voraus. Zu dem kommt, daß es die geistliche Behörde, mit welcher sich über das stille, ehrliche Begräbniß eines Selbstmörders verständiget werden muß — wie es von dort aus nicht anders erwartet werden kann — gewiß allemal der milderen, humanen Ansicht gern beitrifft.

Ist also das Gesetz von 1779 auch einer strengeren Anwendung fähig, so dürfte es doch jetzt kaum mehr an der Zeit sein, dieser Anwendung Raum zu geben. Die Behörden sollen sich nicht zu den Vorurtheilen des großen Haufens herablassen, sondern sie sollen das Volk zu ihren vorurtheilsfreien Ansichten heraufziehen. So steht es auf dem Wegweiser der Humanität, so will es die Aufklärung der Gegenwart!

Also, Gemeinden in Dorf und Stadt, folget dem Beispiele der Gemeinden Wiedersberg, Reißig und Haselbrunn, Kürbisch und Pfaffengrün! —

Wir könnten hier unsern Nachtrag schließen. Aber wir müssen uns doch noch eine Bemerkung erlauben, obgleich sie nicht einmal streng hierher gehört. Da der Gegenstand indeß verwandt ist und wir nicht wissen, wenn uns wieder Gelegenheit geboten ist, über dieses Kapitel zu schreiben, so möge auch dies noch Platz finden. — Vor wenigen Monaten wurde ein Fallmeister beerdigt. Ob nun gleich diesem bekanntlich ein ehrliches Begräbniß nicht verweigert werden kann, so weigerte sich doch, wie uns erst hinterher bekannt geworden ist, einer unserer Gerichtsbesohlenen (nicht aus der Stadt), eine ihm nahestehende Leiche zugleich mit dem Fallmeister beerdigen zu lassen. Die Weigerung, die natürlich gar nicht zu beachten gewesen wäre, erlebte sich durch einen Zufall. Aber ist nun seit dem der Mann ehrlicher geworden, der seinen Verwandten nicht mit dem Fallmeister begraben lassen wollte? So wenig es uns Freude macht, dies hier erwähnen zu müssen, so gern gedenken wir dagegen des Herrn Papierfabrikant Geipel von Schönlinde, der bei dieser Gelegenheit durch sein Beispiel an den Tag gelegt hat, daß er mit uns eines Sinnes ist, also die „Ehrlichkeit“ nicht vom Gewerbe abhängig macht, sondern auch in dem Fallmeister seinen ihm gleichstehenden Mitbürger erkennt — so gern gedenken wir der Gemeinde Schönlinde überhaupt, die sich dem Beispiele des Herrn Geipel willig anschloß.

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Vor- und Nachmit. Hr. P. Wimmer.

Getraute: 24) Mstr. Joh. Christoph Günther, W. und Einw. in Mühlhausen u. Jgfr. Karol. Charlotte Wolfram in Schönlinde.

Geborne: 70) Joh. Gottfried Ruderts, Einw. u.

Zimmerm. in Hermegrün S. Wilhelm Eduard. 71) 1 unehel. T. allh.

Beerdigte: 56) Mstr. Adam Glieb Schoppers, W. u. Rothlohergers allh. S. Heinrich Glob, 3 W. 15 T.

Filialkirche Elster.

Am 3. Trinitatissonntage predigt Hr. Diac. Stendel.

Geborne: Joh. Christoph Buchhelms, Zimmermanns und Einw. in Kessel bei Elster L. Christ. Karol.

Beerdigte: Mstr. Christ. Adam Kellers, Schuhm. in Mühlhausen L. Karol. Margar., 4 W. 3 L. mit Kollekte.

Wahl von Bürgerauschussmitgliedern.

Höherer Anordnung zu Folge soll der durch den Austritt mehrerer Mitglieder (und zwar 3 ansässiger und 1 unangesessenen) unvollzählig gewordene größere Bürgerauschuss allhier ergänzt werden. Da nun auch diese Wahl durch Wahlmänner vorzunehmen ist, so haben wir zur Ernennung dieser Letzteren

den 17. Juli dies. Jahr.

anberaunt und laden daher alle stimmfähige Bürger hiesiger Stadt, sowie der Vorstädte Schadendeck und Kessel an durch ein, gedachten Tages von Vormittags 8 Uhr bis längstens Mittags 12 Uhr auf hiesigem Interimsrathhause, vor der dazu niedergesetzten Wahldeputazion zu erscheinen und ihre Stimmzettel persönlich abzugeben. Wir bemerken dabei, daß dießmal 40 Wahlmänner zu ernennen und also von jedem Wählenden 40 wählbare Bürger auf dem Stimmzettel mit Vor- und Zunamen und sonst gehörig zu bezeichnen sind. Von diesen 40 Wahlmännern müssen 26 mit Häusern angesessen, 14 aber unansässig sein, was besonders zu beobachten ist, damit nicht eine nachträgliche Wahl erforderlich werde. Die Wahllisten werden längstens vom 29. dies. Mon. an im hiesigen Interimsrathhause, auch sodann vor der Wahl noch im Gasthose zum goldenen Löwen und in der gewöhnlichen Bierschenke ausgelegt, auch wird jedem wahlfähigen Bürger in Zeiten ein Stimmzettel zufällig gemacht werden. Der Tag, an welchem die Wahl der 4 Ausschussmitglieder selbst vorgenommen werden soll, wird den Wahlmännern besonders bekannt gemacht werden. Doch erinnern wir noch, daß, wenn zur Wahl dieser Letztern nicht wenigstens zwei Drittheile aller stimmfähigen Bürger sich einfinden, diese Wahl sodann auf Kosten Derjenigen, welche ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben sind, erneuert werden muß.

Adorf, am 23. Juni 1838.

Der Stadtrath daselbst.

Todt.

Fuhrenverdingung. In der Expedition des unterzeichneten Stadtrathes soll nächstkommenden

2. Juli d. J. von Vormittags 10 Uhr an einige Ruthen Steine an den Mindestfordernden verbunden werden. Die Steine sind theils vom Steinbruche auf der Heide auf die dortige Straße (nach Hermsgrün), theils vom Steinbruche im Kaltenbache auf die Neukirchner Straße anzufahren, die Fuhren aber werden nach der Leistung sofort baar vergütet. Für die Einspannhaltenden Einwohner hiesiger Stadt und der Vorstädte Schadendeck und Kessel wird Solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Adorf, am 23. Juni 1838.

Der Stadtrath das.

Todt.

Wiesenverpachtung. Die von der Elsterbrunnens-Aktiengesellschaft angekauften Wiesengrundstücke sollen, so

Karl Todt, Redaktor; der Stadtrath, Verleger.

welt sie nicht zur Ableitung der Elster gebraucht werden, auf heuriges Jahr künftigen

2. Juli dies. Jahr. von Nachmittags 3 Uhr an an Ort und Stelle verpachtet werden. Die Pachtbedingungen werden vor der Verpachtung bekannt gemacht werden. Uebrigens erinnern wir alle Diejenigen, welche Feldpachtgelder abzurechnen oder ihre von der Gesellschaft erstandenen Naturalien an Getreide, Heu, Stroh und Kartoffeln noch nicht bezahlt haben, diese Rückstände binnen 14 Tagen an den Kassirer, Herrn Kaufmann Schmidt, abzuführen, indem widrigen Falls gerichtliche Hülfe in Anspruch genommen werden muß. Adorf, am 23. Juni 1838.

Für das Direktorium der Elsterbrunnens-Aktiengesellschaft. Todt.

Notiz. Den Abonnenten der bisher von mir ausgegebenen Ameise möge hiermit zur Nachricht dienen, daß ich dieses Blatt nebst Nachteilwagen im II. Quart. 1838 nicht mehr circuliren lasse. Auf die Hoffnung, den I. halben Jahrgang zurückzuerhalten, verzichte ich; es sei derselbe hiermit dem eifrigen Sammler erb- und eigenthümlich überlassen. Uebrigens würde ich gegenwärtige Notiz einem der nächsten Blätter der Ameise beigeheftet haben, wenn ich nicht überzeugt gewesen wäre, daß sie bei den unerforschlichen Wegen, auf welchen diese unglückliche Ameise wandelt, doch nicht Allen zu Gesicht gekommen, mithin ihren Zweck verfehlt haben wird.

Adorf, den 22. Juni 1838. G. L. Glanz, Postschbr.

Künftigen 3ten Juli von Vormittags 8 Uhr an sollen mehrere Hundert Schock Büscheln, auch mehrere Klaftern Stöcke, Reisstecken und Birkenstangen aus hiesiger Rittersguthswaldung, der sogenannten Hauleithen, dem Biereckel und Hirschberge, gegen gleich baare Bezahlung im hiesigen Gasthose meistbiethend verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit einladet

Breitenfeld, am 25. Juni 1838.

Rudert, Revierjäger.

Fieß, Beauftragter.

Erinnerung. Da sich mit gegenwärtiger Nummer der 1. halbe Jahrgang unseres Wochenblattes auf das Jahr 1838 schließt, so sagen wir für die Theilnahme, die man uns zeither geschenkt hat, unsern verbindlichsten Dank, ersuchen aber diejenigen verehrl. Abonnenten, die mit der Bezahlung für diesen halben Jahrgang noch in Rückstand sind, die Abführung dieses Restes baldigst zu bewerkstelligen, wobei wir bemerken, daß diejenigen Exemplare, welche unmittelbar aus der Druckerei versendet werden, an Herrn Buchdrucker Wieprecht, die bei uns abgeholt werden, aber an uns selbst zu berichtigen sind. — Wegen der Fortsetzung des Blattes dient zur Nachricht, daß alle die Exemplare, die bis zur Ausgabe der nächsten Nummer (27) nicht ausdrücklich abbestellt worden sind, nach wie vor versendet und also für fortbestellt angesehen werden.

Adorf, im Monat Juni 1838.

Die Redaktion des dasigen Wochenblattes.